



HEIMATSCHUTZ BASEL

Hardstrasse 45
Postfach
4010 Basel

T 061 283 04 60
www.heimatschutz.ch/basel
basel@heimatschutz.ch

PC 40-3727-4

Statuten

Vom 2. Juni 1951,
nachgeführt bis 29. August 1990

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Stellung

Unter dem Namen Basler Heimatschutz besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne der Art. 60 ff.ZGB.

Er bildet eine Sektion des Schweizer Heimatschutzes (Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz); dessen Satzungen mit ihren Pflichten und Rechten sind für ihn und seine Mitglieder ebenfalls verbindlich.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Basler Heimatschutzes entspricht demjenigen des Schweizer Heimatschutzes; im besonderen liegt seine Aufgabe darin, die gute Eigenart von Kultur und Natur im Gebiete des Kantons Basel-Stadt und seiner Umgebung zu wahren.

Der Basler Heimatschutz ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er soll jedoch für die Interessen des Heimatschutzes auch öffentlich kämpfen und erforderlichenfalls von den staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch machen.

§ 3 Untergruppen

Es können Untergruppen des Basler Heimatschutzes gebildet werden, sei es nach lokalen oder nach sachlichen Gebieten. Die Mitglieder dieser Untergruppen sind zugleich Mitglieder des Basler Heimatschutzes und des Schweizer Heimatschutzes.

Die Untergruppen können sich selbständig organisieren, doch unterliegt ihre Organisation der Genehmigung des Vorstandes des Basler Heimatschutzes. Die Vertretung der Untergruppen im Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen; dies soll in der Weise geschehen, dass bei der Wahl des Vorstandes die Untergruppen nach Möglichkeit und Angemessenheit berücksichtigt werden.

Die Untergruppen dürfen Ausgaben zu lasten des Basler Heimatschutzes nur mit Bewilligung seines Vorstandes beschliessen.

B. Bestimmungen betreffend die Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Basler Heimatschutzes können natürliche und juristische Personen und Amtsstellen werden.

Es können nicht nur im Kanton Basel-Stadt, sondern auch auswärts wohnhafte Personen sowie Ausländer, deren Gesinnung den Zielen des Basler Heimatschutzes entspricht, aufgenommen werden.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt in der Regel auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch den Obmann.

Eine Austrittserklärung wird auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres wirksam und ist dem Obmann oder dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand, ebenso die Mitgliederversammlung, sind befugt, eine Aufnahme ohne Begründung abzulehnen und ein Mitglied ohne Begründung auszuschliessen. Von der Befugnis des Ausschlusses darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn es gewichtige Interessen des Heimatschutzes erheischen oder wenn das Mitglied seine Pflichten beharrlich versäumt.

§ 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die dem Vorstand seit mindestens 15 Jahren angehört und für den Heimatschutz wertvolle Arbeit geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und bleiben unverändert, bis sie durch einen neuen Beschluss geregelt werden.

Sie können abgestuft werden, je nachdem es sich um eine natürliche oder um eine juristische Person oder um einen Jugendlichen oder um eine Amtsstelle handelt.

Die Beträge für die Zugehörigkeit zum Schweizer Heimatschutz sowie für das Abonnement auf dessen Zeitschrift sind im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

C. Organisatorische Bestimmungen

§ 8 Organe

Die Organe des Basler Heimatschutzes sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand und

die Kontrollstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung muss unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte (Traktandenliste) mindestens 10 Tage im voraus erfolgen. In dringlichen Fällen braucht diese Frist nicht eingehalten zu werden.

Wenn es mindestens 20 Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, muss eine Mitgliederversammlung angesetzt und zu ihr ohne Verzug, binnen 8 Tagen, eingeladen werden.

§ 10 Das Jahresbott und seine Geschäfte

Jährlich muss eine Mitgliederversammlung (Jahresbott) stattfinden zur Behandlung folgender Geschäfte:

Abnahme des Jahresberichts, den der Obmann namens des Vorstandes erstattet,

Abnahme der Jahresrechnung nach Bekanntgabe des Revisorenberichts,

Entlastung des Vorstandes,

Wahl des Obmanns und der übrigen Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht,

Wahl der Kontrollstelle,

sonstige Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Behandlung von einem Mitglied verlangt wird.

§ 11 Traktanden auf Verlangen

Jedes Mitglied hat das Recht, binnen 5 Tagen seit Erhalt einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung, durch schriftliche Eingabe an den Obmann oder an den Vorstand zu verlangen, dass ein bestimmtes Geschäft behandelt werde. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird das Geschäft zwar behandelt, aber es kann darüber kein verbindlicher Beschluss gefasst werden.

§ 12 Beliebige Tagungen

Der Vorstand soll auch Vorträge, Aussprachen, Besichtigungen, Exkursionen, gesellige Anlässe usw. veranstalten.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht neben dem Obmann aus 14 – 24 weiteren Mitgliedern.

Es gehören ihm ferner mit beratender Stimme an:

ein Vertreter der öffentlichen Denkmalpflege,

ein Vertreter des Vorstandes des Baselbieter Heimatschutzes und

die Ehrenmitglieder.

Der Vorstand bezeichnet die genannten Vertreter, unter Vorbehalt ihres Einverständnisses, und ist befugt, zu seinen Sitzungen weitere Vertreter von Behörden oder von befreundeten Organisationen sowie einzelne Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 14 Vereinsverwaltung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er sorgt für die Stellvertretung des Obmanns, für die Protokollführung, für die Verwaltung des Rechnungswesens, des Archivs und des sonstigen Eigentums des Vereins, bestimmt die Vorstandsmitglieder, die die betreffenden Aufgaben zu übernehmen haben, (Statthalter, Schreiber, Säckelmeister usw.) und ordnet die Unterschriftsberechtigung.

Es steht dem Vorstand frei, zur Behandlung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bestellen und unter Umständen auch Personen, die dem Vorstand nicht angehören, in einen solchen Ausschuss zu wählen.

§ 15 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleuten.

Die Amtsdauer eines Revisors darf zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 16 Delegierte für schweizerische Tagungen

Die Bezeichnung der Vertreter (Delegierten) des Basler Heimatschutzes in die Organe des Schweizer Heimatschutzes ist Sache des Vorstandes.

§ 17 Geschäftsordnung

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des ZGB.

Für die Sitzungen sind die Grundsätze sinngemäss anwendbar, die in der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt enthalten sind.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; sie müssen geheim erfolgen, wenn es mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder verlangt.

D. Schlussbestimmungen

§ 18 Statutenänderung

Statutenänderungen und eine Auflösung des Vereins können von einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Schweizer Heimatschutz oder, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden beschliesst, an eine andere Organisation, welche Zwecke im Sinne des Heimatschutzes verfolgt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort in Kraft; sie ersetzen die bisherigen vom 4. Januar 1906 samt ihren Änderungen.

Also beschlossen durch die Mitgliederversammlung
vom 2. Juni 1951 in Basel

Änderungen durch die Mitgliederversammlungen
vom 14. Oktober 1981 (§ 13 Absatz 1) und
vom 29. August 1990 (§ 10 Absatz 1)